

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Änderungsdatum: 14-12-2022
Handelsname: Kolophan

Seite 1 von 12
Druckdatum: 8-2-2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens

1.1 Produktbezeichnung:

Produktname: Kolophan
Registrierungsnummer (REACH): 01-2119480418-32-xxxx
Katalogisierungsnr. in Anhang VI der CLP-Verordnung: 650-015-00-7
EG-Nr: 232-475-7
CAS-Nummer: 8050-09-7

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: Laborchemikalien.
Analytische und Laboranwendungen.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht für Produkte verwenden, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen.
Darf nicht für private Zwecke (Haushalt) verwendet werden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Zuständiger Händler : ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba
Hellegatstraat 13a
2590 Berlaar
Belgien
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27
Website: www.assyst.org / www.artsuppliesonweb.com
E-Mail: ao@assyst.org / vera.opsommer@assyst.org

1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos)** an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30** (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer **112** an.

Für Deutschland: Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall.
Giftnotruf: (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs:

Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.

Sensibilisierung der Haut (Kategorie 1), H317

Der vollständige Wortlaut der H-Sätze, auf die in diesem Abschnitt Bezug genommen wird, ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]:

Gefährdungspiktogramme:



Signalwort:

Warnung

Gefahrenhinweise:

H317 Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Änderungsdatum: 14-12-2022
Handelsname: Kolophan

Seite 2 von 12
Druckdatum: 8-2-2024

Sicherheitsempfehlungen:

P280 Schutzhandschuhe tragen.

Vorsichtsmaßnahmen - Reaktion:

P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit reichlich Wasser abwaschen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder Hautausschlag: Arzt aufsuchen.

2.3 Sonstige Gefährdungen:

Besondere Rutschgefahr durch Leckagen/Auslaufstellen.

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher gelten können.

Ökologische Informationen:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr endokrinschädigende Eigenschaften haben.

Toxikologische Informationen:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr endokrinschädigende Eigenschaften haben.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

3.1 Stoffe:

"UVCB-Stoff" (Stoff mit unbekannter oder wechselnder Zusammensetzung).

Name des Stoffes (Synonyme):	Identifizierung des Produkts	%	Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [EU-GHS/CLP].
Kolophan	CAS-Nr.: 8050-09-7 EG-Nr.: 232-475-7 Index-Nr.: 650-015-00-7 REACH-Reg.-Nr. 01-2119480418-32-xxxx Molekulargewicht: 302 g/mol	<= 100 %	Haut Sens. 1; H317

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Hinweise:

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Durch Inhalation:

Sorgen Sie für frische Luft.

Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen ist ein Arzt aufzusuchen.

Bei Berührung mit der Haut:

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Bei Hautreaktionen Arzt konsultieren.

Bei Berührung mit den Augen:

Einige Minuten lang sanft mit Wasser abspülen.

Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen ist ein Arzt aufzusuchen.

Bei Verschlucken:

Spülen Sie den Mund aus.

Wenn Sie sich unwohl fühlen, suchen Sie einen Arzt auf.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Reizende Wirkungen, Allergische Reaktionen, Pruritus (Juckreiz), Atembeschwerden.

4.3 Hinweis auf sofortige ärztliche Hilfe und erforderliche Spezialbehandlung:

Keine Daten verfügbar.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Änderungsdatum: 14-12-2022
Handelsname: Kolophan

Seite 3 von 12
Druckdatum: 8-2-2024

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Feuerlöschmittel:

Anpassung der Brandbekämpfungsmaßnahmen an die Umgebung.

Wasser, Schaum, Trockenlöschpulver, ABC-Pulver.

Ungeeignete Löschmittel:

Voller Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Entflammbar.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Kann im Falle eines Brandes giftige Kohlenmonoxid Dämpfe erzeugen.

5.3 Hinweise für Feuerwehrlaute:

Im Falle eines Brandes und/oder einer Explosion das Einatmen der Dämpfe vermeiden.

Löschen Sie mit den üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Tragen Sie ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

Für andere Personen als Rettungsdienste:

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Staub nicht einatmen.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Vermeiden Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung:

Ratschläge zur Eindämmung der Verschüttung:

Abdecken von Abflüssen.

Mechanische Aufnahme.

Ratschläge für die Beseitigung des verschütteten Wassers:

Mechanische Aufnahme.

Bekämpfung der Staubbildung.

Sonstige Informationen im Zusammenhang mit der Entladung oder Freisetzung:

In geeigneten Behältern zur Entsorgung aufbewahren.

Belüften Sie den betroffenen Bereich.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Hinweise zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zum sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch

Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Belüftung.

Vermeiden Sie Staubbildung.

Beratung zur allgemeinen Arbeitshygiene:

Vor den Arbeitspausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Unverträglichkeiten:

In fest verschlossenem Behälter aufbewahren.

An einem trockenen Ort aufbewahren.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische:

Beachten Sie die Hinweise zur Lagerung von Chemikalien.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
 Version 4.0 Änderungsdatum: 14-12-2022
 Handelsname: Kolophan

Seite 4 von 12
 Druckdatum: 8-2-2024

Berücksichtigung anderer Ratschläge:

Spezifische Entwürfe für Lagerräume oder Behälter.

Empfohlene Lagertemperatur: 15-25 °C.

7.3 Spezifische Endverwendung:

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1 Kontrollparameter:

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz)

Diese Information ist nicht verfügbar.

Werte für die menschliche Gesundheit

Relevante DNEL und andere Schwellenwerte				
Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendet in	Belichtungszeit
DNEL	10 mg/m ³	Mensch, durch Einatmen	(gewerbliche) Arbeitnehmer	chronisch - lokale Auswirkungen
DNEL	2,131 mg/kg Körpergewicht/Tag	Mensch, durch die Haut	(gewerbliche) Arbeitnehmer	chronisch - systemische Wirkungen

Ökologische Werte

Einschlägige PNEC- und andere Schwellenwerte				
Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartimente	Belichtungszeit
PNEC	0,002 mg/l	Aquatische Organismen	Süßwasser	kurzfristig (einmalig)
PNEC	0 mg/l	Aquatische Organismen	Meerwasser	kurzfristig (einmalig)
PNEC	1.000 mg/l	Aquatische Organismen	Kläranlagen (STP)	kurzfristig (einmalig)
PNEC	0,007 mg/kg	Aquatische Organismen	Süßwasser-Sediment	kurzfristig (einmalig)
PNEC	0,001 mg/kg	Aquatische Organismen	Meerwassersediment	kurzfristig (einmalig)
PNEC	0 mg/kg	Terrestrische Organismen	Unten	kurzfristig (einmalig)

8.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition:

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Schutz für Augen und Gesicht:

Tragen Sie eine Schutzbrille mit Seitenschutz.

Schutz der Haut:

Handschutz:

Tragen Sie geeignete Handschuhe.

Geeignet sind EN 374-geprüfte Handschuhe gegen Chemikalien.

Es wird empfohlen, bei speziellen Anwendungen die chemische Beständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe gemeinsam mit dem Handschuhlieferanten zu überprüfen.

Die Zeiten sind geschätzte Werte aus Messungen bei 22°C und ständigem Kontakt.

Erhöhte Temperaturen durch erhitzte Stoffe, Körperwärme usw.

Und eine Verringerung der effektiven Schichtdicke aufgrund von Streckung kann zu einer erheblichen Verkürzung der Durchbruchzeit führen.

Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an den Hersteller.

Bei einer etwa 1,5-fachen Schichtdicke verdoppelt bzw. halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit.

Die Angaben gelten nur für die reine Substanz.

Bei der Übertragung auf Stoffgemische sollten sie nur als Richtwerte betrachtet werden.

Art des Materials:

NBR (Nitrilkautschuk)

Materialstärke:

>0,11 mm

Durchbruchzeit des Handschuhmaterials:

>480 Minuten (Permeationsstufe: 6)

Sonstige Schutzausrüstung:

Fügen Sie Ruhezeiten zur Regeneration der Haut ein.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Änderungsdatum: 14-12-2022
Handelsname: Kolophan

Seite 5 von 12
Druckdatum: 8-2-2024

Vorbeugender Hautschutz (Hautschutzcremes) wird empfohlen.

Schutz der Atemwege:

Atemschutz ist erforderlich im Falle von: Staubentwicklung.
Partikelfilter (EN 143). P1 (filtert mindestens 80 % der Luftpartikel, Farbcode: weiß).

Management der Umweltexposition:

Vermeiden Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Physikalischer Zustand:	fest
Die Form:	Harz
Farbe:	gelb-braun
Geruch:	charakteristisch
Schmelz-/Gefrierpunkt:	66,5-93,4°C bei 1.013 hPa (ECHA)
Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich:	>300°C
Entflammbarkeit:	Dieses Material ist entflammbar, fängt aber nicht leicht Feuer.
Untere und obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	>180°C
Selbstentzündungstemperatur:	unbestimmt
Zersetzungstemperatur:	265°C bei 102,4 kPa (ECHA)
pH-Wert:	nicht anwendbar
Kinematische Viskosität:	irrelevant
<u>Löslichkeit(en)</u>	
Löslichkeit in Wasser:	<1 g/l bei 20°C (ECHA)
<u>Verteilungskoeffizient</u>	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert):	>3-≤6,2 (ECHA)
Organischer Kohlenstoff im Boden/Wasser (log KOC):	3,729 (ECHA)
Dampfdruck:	108 mbar bei 200°C
<u>Dichte und/oder relative Dichte</u>	
Dichte:	1,034 g/cm ³ bei 20°C (ECHA)
Relative Wasserdampfdichte:	zu dieser Eigenschaft sind keine Informationen verfügbar
Partikeleigenschaften:	Keine Daten verfügbar.
<u>Andere Sicherheitsparameter</u>	
Oxidierende Eigenschaften:	keine
<u>9.2 Sonstige Informationen</u>	
Informationen über physikalische Gefahrenklassen:	Gefahrenklassen nach GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
<u>Andere Sicherheitsmerkmale:</u>	
Temperaturklasse (EU, gemäß ATEX):	T2 Maximal zulässige Oberflächentemperatur des Geräts: 300°C

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Das Produkt ist in seiner gelieferten Form nicht staubexplosionsfähig, jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zu einer Staubexplosionsgefahr.

10.2 Chemische Beständigkeit:

Zersetzung bei längerer Lichteinwirkung möglich.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Heftige Reaktion mit: stark oxidierend, Säuren.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Änderungsdatum: 14-12-2022
Handelsname: Kolophan

Seite 6 von 12
Druckdatum: 8-2-2024

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Von Hitze fernhalten.

Die Zersetzung erfolgt ab Temperaturen von: 265°C bei 102,4 kPa.

10.5 Chemisch interagierende Materialien:

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

Einstufung nach GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Kann nicht als akut toxisch eingestuft werden.

Weg der Exposition	Endpunkt	Wert	Arten	Methode	Quelle
Mündlich	LD50	>2.000 mg/kg	Ratte		ECHA
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg	Ratte		ECHA

Verätzung/Reizung der Haut

Ist nicht als ätzend/reizend für die Haut einzustufen.

Schwere Augenschäden/Augenreizung

Kann nicht als stark augenschädigend oder augenreizend eingestuft werden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen.

Mutagenität in Keimzellen

Ist in Keimzellen nicht als erbgutverändernd einzustufen (mutagen).

Karzinogenität

Ist nicht als krebserregend einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann nicht als toxisch für bestimmte Zielorgane eingestuft werden (einmalige Exposition).

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann nicht als giftig für bestimmte Zielorgane eingestuft werden (wiederholte Exposition).

Gefahr beim Einatmen

Ist bei Aspiration nicht als gefährlich einzustufen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

- Nach dem Verschlucken

Es liegen keine Daten vor.

- Bei Kontakt mit den Augen

Es liegen keine Daten vor.

- Nach Inhalation

reizende Wirkungen, Husten, Atembeschwerden

- Bei Kontakt mit der Haut

Kann allergische Reaktionen, Pruritus (Juckreiz), lokale Rötungen verursachen

- Andere Informationen

keine

11.2 Endokrin wirksame Eigenschaften

Nicht angegeben.

11.3 Informationen über andere Gefahren

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
 Version 4.0 Änderungsdatum: 14-12-2022
 Handelsname: Kolophan

Seite 8 von 12
 Druckdatum: 8-2-2024

Nicht als gefährlicher Stoff geregelt

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Nicht als gefährlicher Stoff geregelt

14.4 Verpackungsgruppe

Anmerkungen : IMDG-Code Trennungsgruppe - keine

Nicht als gefährlicher Stoff geregelt

14.5 Umweltgefahren

Nicht als gefährlicher Stoff geregelt

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß dem IBC-Code

Nicht zutreffend für das Produkt, wie es geliefert wird.

14.8 Informationen für jede der UN-Regelungen

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Informationen

Unterliegt nicht dem ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Informationen

Unterliegt nicht dem IMDG.

Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Informationen

Unterliegt nicht der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Gesetzliche Angaben

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten:

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Eingeschränkte gefährliche Stoffe (REACH, Anhang XVII)

Name des Stoffes	Name laut Inventar	CAS-Nr.	Einschränkung	Nein.
Kolophan	Stoffe in Tinte für Tätowierungen oder Permanent Make-up		R75	75

Legende

R75 (1) Darf nicht in Mischungen für Tätowierzwecke in Verkehr gebracht werden, und Mischungen, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht mehr für Tätowierzwecke verwendet werden, wenn der/die betreffende(n) Stoff(e) vorhanden ist/sind oder die folgenden Bedingungen vorliegen:

- (a) im Falle eines Stoffes, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als krebserzeugend der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagen der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft ist, die Konzentration dieses Stoffes in dem Gemisch 0,00005 Gewichtsprozent oder mehr beträgt;
- (b) im Falle eines Stoffes, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft ist, die Konzentration dieses Stoffes in dem Gemisch 0,001 Gewichtsprozent oder mehr beträgt;
- (c) im Falle eines Stoffes, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als Hautallergen der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft ist, die Konzentration dieses Stoffes in dem Gemisch 0,001 Gewichtsprozent oder mehr beträgt;
- (d) im Falle eines Stoffes, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als ätzend für die Haut, Kategorie 1, 1A, 1B oder 1C, oder als reizend für die Haut, Kategorie 2, oder für schwere Augenschäden, Kategorie 1, oder als reizend für die Augen, Kategorie 2, eingestuft ist, die Konzentration dieses Stoffes in dem Gemisch gleich oder größer ist als:
 - (i) 0,1 Gewichtsprozent, wenn der Stoff ausschließlich als pH-Regulator verwendet wird;
 - (ii) 0,01 Gewichtsprozent in allen anderen Fällen;
- (e) im Falle eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (*1) aufgeführten Stoffes eine Konzentration im Gemisch von 0,00005 Gewichtsprozent oder mehr;
- (f) bei einem Stoff, für den in Spalte g (Produktart, Körperteile) der Tabelle in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eine oder mehrere der folgenden Arten von Bedingungen angegeben sind, die Konzentration des Stoffes im Gemisch gleich oder größer als 0,00005 Gew.-% ist:
 - (i) "Produkte, die abgewaschen, ausgespült oder entfernt werden";
 - (ii) "Nicht zur Verwendung in Produkten, die auf Schleimhäute aufgetragen werden";
 - (iii) "Nicht in Produkten für das Auge verwenden";
- (g) bei einem Stoff, für den eine Bedingung in Spalte h (Höchstkonzentration im gebrauchsfertigen Erzeugnis) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 angegeben ist, die Konzentration des Stoffes im Gemisch die in dieser Spalte angegebene Bedingung nicht erfüllt oder der Stoff die Bedingung anderweitig nicht erfüllt;

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Änderungsdatum: 14-12-2022
Handelsname: Kolophan

Seite 9 von 12
Druckdatum: 8-2-2024

- (h) im Falle eines in Anlage 13 zu diesem Anhang aufgeführten Stoffes die Konzentration des Stoffes im Gemisch den in dieser Anlage für diesen Stoff angegebenen Konzentrationsgrenzwert erreicht oder überschreitet.
2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemischs "für Tätowierzwecke": die Injektion oder das Einbringen des Gemischs in die Haut, die Schleimhäute oder den Augapfel einer Person durch einen Prozess oder ein Verfahren (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als "Permanent Make-up", kosmetische Tätowierung, "Microblading" und "Mikropigmentierung" bezeichnet werden), um ein dauerhaftes Zeichen oder eine Zeichnung auf dem Körper dieser Person zu hinterlassen.
3. Fällt ein nicht in Anlage 13 aufgeführter Stoff unter mehr als einen der Buchstaben a) bis g) des Absatzes 1, so gilt für diesen Stoff der strengste der in diesen Buchstaben genannten Konzentrationsgrenzwerte. Fällt ein in Anlage 13 aufgeführter Stoff auch unter einen oder mehrere der Buchstaben a) bis g) des Absatzes 1, so gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h) festgelegte Konzentrationsgrenzwert.
4. Abweichend hiervon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für die folgenden Stoffe:
- (a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EG-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
- (b) Pigment Grün 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).
5. Wird Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 geändert und dadurch ein Stoff so eingestuft oder umgestuft, dass er unter Absatz 1 Buchstaben a, b, c oder d oder unter einen anderen Eintrag als zuvor fällt, und liegt das Datum der Anwendung dieser neuen oder geänderten Einstufung nach dem in Absatz 1 bzw. Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, so wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf diesen Stoff so behandelt, als gelte sie ab dem Datum der Anwendung dieser neuen oder geänderten Einstufung.
6. Wird der Eintrag eines Stoffes in Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 so geändert, dass der Stoff unter Buchstabe e, f oder g von Nummer 1 dieses Eintrags oder unter einen anderen Punkt als zuvor fällt, und wird die Änderung nach dem in Nummer 1 oder gegebenenfalls Nummer 4 dieses Eintrags genannten Zeitpunkt wirksam, so wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf diesen Stoff so behandelt, als würde sie zu dem Zeitpunkt wirksam, der 18 Monate nach dem Inkrafttreten des Rechtsakts liegt, mit dem diese Änderung angenommen wurde.
7. Lieferanten, die ein Gemisch für Tätowierzwecke nach dem 4. Januar 2022 in Verkehr bringen, stellen sicher, dass die folgenden Informationen auf dem Gemisch angegeben sind:
- (a) den Text "Gemisch zur Verwendung bei Tätowierungen oder Permanent Make-up";
- (b) eine eindeutige Referenznummer zur Identifizierung der Charge;
- (c) das Verzeichnis der Inhaltsstoffe gemäß der Nomenklatur des Glossars der gebräuchlichen Bezeichnungen der Inhaltsstoffe gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 oder, falls keine gebräuchliche Bezeichnung der Inhaltsstoffe vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. In Ermangelung einer gemeinsamen Inhaltsstoffbezeichnung oder einer IUPAC-Bezeichnung die CAS- und EG-Nummer. Die Inhaltsstoffe werden in absteigender Reihenfolge des Gewichts oder Volumens der Inhaltsstoffe zum Zeitpunkt der Formulierung aufgeführt. Bestandteil ist jeder Stoff, der bei der Formulierung des Gemischs für Tätowierzwecke hinzugefügt wird und darin enthalten ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Lautet der Name eines als Inhaltsstoff zugesetzten Stoffes im Sinne dieses Eintrags bereits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gekennzeichnet werden muss, muss diese Zutat nicht gemäß der vorliegenden Verordnung gekennzeichnet werden;
- (d) den zusätzlichen Eintrag "pH-Regulator" für Stoffe, die unter Absatz 1 Buchstabe d) Ziffer ii) fallen;
- (e) den Hinweis "Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen." wenn das Gemisch Nickel unterhalb der in Anlage 13 festgelegten Konzentrationsgrenze enthält;
- (f) den Hinweis "Enthält sechswertiges Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen." wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb der in Anlage 13 festgelegten Konzentrationsgrenze enthält;
- (g) Sicherheitsvorkehrungen für die Verwendung, sofern diese nicht bereits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Angaben müssen gut sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar sein. Die Angaben sind in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten, in dem/denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, zu machen, sofern der betreffende Mitgliedstaat/die betreffenden Mitgliedstaaten nichts anderes vorschreibt/vorschreiben. Reicht der Platz auf der Verpackung für die in Unterabsatz 1 genannten Angaben nicht aus, so sind diese Angaben mit Ausnahme von Buchstabe a) in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen. Die Person, die das Gemisch verabreicht, muss die auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung angegebenen Informationen gemäß diesem Buchstaben der Person zur Verfügung stellen, die dem Verfahren unterzogen werden, bevor die Mischung für Tätowierzwecke verwendet wird.
8. Mischungen ohne die Aufschrift "Mischung zur Verwendung bei Tätowierungen oder Permanent Make-up" dürfen nicht zum Tätowieren verwendet werden.
9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder die bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck von mehr als 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).
10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Gemischen für Tätowierzwecke, die ausschließlich als Medizinprodukte oder Zubehör für ein Medizinprodukt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder verwendet werden. Wurde ein Gemisch nicht in Verkehr gebracht oder kann es nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder als Zubehör zu einem Medizinprodukt verwendet werden, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die Anforderungen der vorliegenden Verordnung kumulativ.

Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste

Nicht angegeben.

Seveso-Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)

Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorie: nicht zugeordnet

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Änderungsdatum: 14-12-2022
Handelsname: Kolophan

Seite 11 von 12
Druckdatum: 8-2-2024

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Hinweis auf Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Rubrik 15.1: Nationale Verzeichnisse: Änderung der Auflistung (Tabelle)

Vollständiger Inhalt der H- und EUH-Sätze:

H317 Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

Abkürzungen und Akronyme:

ADN :	Accord européen relatif au transport internationale des marchandises Dangereuses par voies de navigation Intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR :	Accord relatif au transport international des marchandises Dangereuses par route (Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CAS:	Chemical Abstracts Service (Datenbank für Chemikalien und ihre eindeutige Nummer, die CAS-Registrierungsnummer)
Katalog-Nr.:	Die Katalognummer ist die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 verwendete Kennung
CLP:	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen und Gemischen.
DGR:	Dangerous Goods Regulations, Vorschriften für den Transport von Gefahrgut, siehe IATA/DGR
DNEL:	Abgeleiteter No-Effect Level.
EC50:	Effektive Konzentration 50 %. Die EC50 entspricht der Konzentration einer geprüften Substanz, die eine 50 %ige Veränderung der Reaktion (z. B. auf das Wachstum) während eines bestimmten Zeitintervalls bewirkt
EG-Nr:	Das EG-Register (EINECS, ELINCS und das NLP-Register) ist die Quelle für die siebenstellige EG-Nummer als Präfix für Stoffe (Europäische Union)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.
EL50:	Effektive Belastung 50 %: Die EL50 entspricht der Belastung, die erforderlich ist, um bei 50 % der Testorganismen eine Reaktion zu erzielen.
ELINCS:	Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe
ErC50:	≡ EC50: bei dieser Methode die Konzentration einer Prüfsubstanz, bei der eine 50 %ige Verringerung des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) im Vergleich zur Kontrolle auftritt
GHS:	"Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", entwickelt von den Vereinten Nationen
IATA:	Internationaler Luftverkehrsverband
IATA/DGR:	Gefahrgutvorschriften (DGR) für die Luftfahrt (IATA)
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.
IMDG:	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
LC50:	Tödliche Konzentration 50 %: ist der Konzentrationswert des Materials in der Luft, bei dem 50 % der Testobjekte während eines bestimmten Zeitintervalls sterben
LD50:	Tödliche Dosis 50 %: Die LD50 entspricht der Dosis einer geprüften Substanz, bei der 50 % der Versuchspersonen innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls sterben.
LL50:	Tödliche Belastung 50 %: Die LL50 entspricht der Belastung, die 50 % Sterblichkeit verursacht
NLP:	No-Longer Polymer
PBT:	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC:	Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH:	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien.

